Gemeinde Reute

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden – Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 20) i.V.m. § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden – Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Reute am 19. Juni 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Gemeinde Reute durchgeführt.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts.

§ 2
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 21. Mai 1969 außer Kraft.

Reute, 19. Juni 2008

Siegel

Michael Schlegel
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Reute, 20. Juni 2008

Michael Schlegel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung:

Aushang am: 27. Juni 2008

Abgenommen am: 18.07.2008

Hinweis im Mitteilungsblatt: 26. Juni 2008

Anzeige an das Landratsamt Emmendingen am: _____

Reute, den 18.07.2008

(Unterschrift)